

**Karnevalverein
„DIE BOCKSTALLESIER“ e.V.
Annweiler am Trifels**

Vertrag über die private Nutzung des Vereinsheims

Die Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit unserem Vereinsheim. **Die im Vereinsheim aushängende Hausordnung ist bindend für den Mieter.**

Jeder Verstoß gegen die Hausordnung zieht die sofortige Kündigung des Vertrages nach sich.

Ansprechpartner für den Mieter ist grundsätzlich der Vereinsheimverantwortliche, Herr/Frau

.....

Allgemeine Angaben:

Mieter:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Mitglied: Ja Nein

Veranstaltungstag:....., den.....

Art der Veranstaltung:.....

Das Vereinsheim wird zu folgenden Bedingungen vermietet:

Die Nutzungsgebühr beträgt€ inkl. Strom, Wasser und Gas.

Zusätzlich hat der Mieter eine Kautionshöhe von 100,-€ zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurück erstattet wird. Die Miete und die Kautionshöhe sind bei der Schlüsselübergabe an den Vermieter in bar zu entrichten. Für entstandene Schäden während der Mietdauer haftet der Mieter. Die dabei entstehenden Kosten werden mit der Kautionshöhe verrechnet.

Der Mieter ist verpflichtet, die Getränke, (Bier, Limonade und Mineralwasser etc.) über den Karnevalverein Annweiler zu den festgelegten Preisen zu beziehen.

Im Einzelnen gelten nachfolgende Vereinbarungen:

Der Vertragspartner muss volljährig sein.

Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung; eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig.

Belästigungen der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm sind zu vermeiden (siehe Hausordnung).

Die Benutzung der Kücheneinrichtung ist zulässig.

Handtücher, Reinigungs- und Sanitärzubehör werden vom Mieter gestellt.

Das Vereinsheim steht am Nutzungstag ab Uhr zur Verfügung und ist am Folgetag um Uhr in einem ordnungsgemäßen, sauberen und unbeschädigten Zustand zu übergeben.

Ist eine Nachreinigung erforderlich, so werden dafür 30,-€ der Kautions einbehalten. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der Klubheimverantwortliche.

Der Vorstand behält es sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Falle der Zuwiderhandlung der Eigennutzung oder einer erkennbaren Schädigung des Vereinsheims sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt die Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Eine Rückvergütung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Besonderheiten, Ausschlüsse, Inanspruchnahmen (bitte hier handschriftlich ergänzen):

Ich erkläre mich durch meine Unterschrift mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden!

Ort, Datum:

Unterschrift Mieter:.....

Vereinsvertreter: